

# **R E G L E M E N T**

## **DER GEMEINDEKOMMISSION UND DER WAHLBEHÖRDE**

vom 15. Juni 2023

*(Fassung: 17. Juni 2025)*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf die §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 sowie 88 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), die Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999, was folgt:

## **§ 1 BESTAND, WAHL UND AMTSDAUER**

- <sup>1</sup> Die Gemeindekommission besteht aus 21 Mitgliedern, welche nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Rechts nach dem Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt werden.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen.
- <sup>3</sup> Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innert 4 Monaten durch Ergänzungswahlen wieder zu besetzen, sofern nicht jemand aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte nachrückt.

## **§ 2 WÄHLBARKEIT UND UNVEREINBARKEIT**

- <sup>1</sup> Wählbar ist jede und jeder Stimmberechtigte der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsgerichts und des Gemeinderats sowie Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrpersonen.

## **§ 3 AUFGABEN UND BEFUGNISSE**

- <sup>1</sup> Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.
- <sup>2</sup> Daneben hat sie die Aufgaben und Befugnisse, die ihr gemäss kantonalem und kommunalem Recht zustehen, insbesondere:
  - a) Finanzkompetenzen nach § 11 der Gemeindeordnung;
  - b) Bestellung von internen Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
  - c) Möglichkeit, dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorzuschlagen.
- <sup>3</sup> Die Gemeindekommission bildet zusammen mit dem Gemeinderat die Wahlbehörde gemäss § 88 Abs. 3 Gemeindegesetz i.V.m. § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 20 Abs. 1 Verwaltungs- und Organisationsreglement.

## **§ 4 WAHLBEFUGNISSE**

- <sup>1</sup> Durch die Gemeindekommission werden gewählt:
  - a) die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) gemäss § 6 Abs. 3 Gemeindeordnung;
  - b) die Mitglieder der internen Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

- <sup>2</sup> Durch die Gemeindekommission werden erwahrt:
- a) Wahl des Gemeinderats;
  - b) Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.
- <sup>3</sup> Durch die Wahlbehörde werden gewählt:
- a) die Mitglieder der Hilfsorgane gemäss § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung;
  - b) die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter gemäss § 5 Abs. 1 Personalreglement; <sup>1)</sup>
  - c) die Delegierten des Zweckverbands APG-Versorgungsregion Rheintal.

## **§ 5 KONSTITUIERUNG**

- <sup>1</sup> Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Die Konstituierung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- <sup>3</sup> Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindekommission führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident den Vorsitz.
- <sup>4</sup> Unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindekommission wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die übrigen Mitglieder des Geschäftsausschusses:
- a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
  - b) die Aktuarin oder den Aktuar;
  - c) die weiteren zu besetzenden Ausschüsse und Chargen.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder des Geschäftsausschusses sollten nicht der gleichen Partei angehören.
- <sup>6</sup> Scheiden Mitglieder des Geschäftsausschusses der Gemeindekommission vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindekommission anlässlich der nächsten GK-Sitzung eine entsprechende Wahl vor.

## **§ 6 BUDGETAUSSCHUSS**

- <sup>1</sup> Zur Beratung des Budgets der Einwohnergemeinde wählt die Gemeindekommission 7 Mitglieder aus ihren Reihen in den Budgetausschuss.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Budgetausschusses sollten so gewählt werden, dass möglichst viele Parteien vertreten sind.
- <sup>3</sup> Der Budgetausschuss erstellt einen Budgetbericht und stellt Anträge zum Budget zuhanden der Gemeindekommission.

## **§ 7 EINBERUFUNG DER SITZUNG / VERÖFFENTLICHUNG DER GESCHÄFTE**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, sowie auf schriftliches Begehren entweder des Gemeinderats oder von mindestens 7 Mitgliedern der Gemeindekommission.
- <sup>2</sup> Über die Durchführung zusätzlicher Lesungen entscheidet die Gemeindekommission.
- <sup>3</sup> Die Einberufung der Sitzung erfolgt in der Regel 10 Tage, mindestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung und mindestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung.
- <sup>4</sup> Mit der Einberufung der Sitzung erhalten die Kommissionsmitglieder die traktandierten Geschäfte inklusive aller dazugehörenden Unterlagen (Überweisungsschreiben und Beilagen) in elektronischer Form per Mail und/oder auf einer dafür vorgesehenen elektronischen Plattform.
- <sup>5</sup> Gleichzeitig mit dem Versand an die Gemeindekommission werden die traktandierten Geschäfte inklusive aller dazugehörenden Unterlagen (Überweisungsschreiben und Beilagen) auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 8 SITZUNGSORGANISATION/-VERFAHREN**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen finden in der Regel in gemeindeeigenen Räumlichkeiten statt und sind nicht öffentlich. Der Geschäftsausschuss kann ausnahmsweise die Durchführung der Sitzung in virtueller bzw. elektronischer Form zulassen.
- <sup>2</sup> Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommission, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Aktuarin oder dem Aktuar geleitet (Vorsitz).
- <sup>3</sup> Sind alle Mitglieder des Geschäftsausschusses an der Sitzungsleitung verhindert, so wählt die Gemeindekommission für die entsprechende Sitzung bzw. das entsprechende Traktandum den Vorsitz ad hoc aus ihrer Mitte.
- <sup>4</sup> Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation, bestehend aus den zuständigen Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten und Verwalterinnen oder Verwaltern, sowie Angestellten der Verwaltung stellt der Gemeindekommission die einzelnen Geschäfte vor.
- <sup>5</sup> Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden sowie Dritte (zum Beispiel Fachpersonen) zur Teilnahme an Beratungen oder zur Auskunft einladen.

## **§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 AUSSTANDSPFLICHT**

- <sup>1</sup> Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.
- <sup>2</sup> Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung gemäss § 22 Abs. 1 Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Der Ausstand eines Mitglieds ist zu protokollieren.

## **§ 11 BESCHLUSSFASSUNG**

- <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Durchführungen verlangt.
- <sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindekommission nimmt an Abstimmungen und Wahlen teil.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.
- <sup>4</sup> Bei Stimmengleichheit wird der Entscheid getroffen durch:
  - a) Stichentscheid der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bei Sachgeschäften;
  - b) Losentscheid bei Wahlen. Das Los wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gezogen.
- <sup>5</sup> Über Geschäfte, die nicht gemäss § 7 Abs. 3 dieses Reglements traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- <sup>6</sup> Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse zurückzukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitgliedern verlangt wird.
- <sup>7</sup> Zirkularbeschlüsse sind in dringenden Fällen möglich. Das Resultat ist gültig, wenn innert der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist (mindestens 3 Tage) mindestens 11 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Über die Zirkularbeschlüsse wird ein Protokoll geführt und allen Mitgliedern innert 3 Arbeitstagen zugestellt.

## **§ 12 SCHWEIGEPFLICHT**

- <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder sowie weitere Sitzungsteilnehmende gemäss § 8 Abs. 2 und 3 dieses Reglements sind zur Verschwiegenheit gemäss § 21 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 32a Abs. 1 Gemeindegesetz verpflichtet.
- <sup>2</sup> Äusserungen und Stellungnahmen an den Sitzungen dürfen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

- <sup>3</sup> Das Protokoll der Sitzung ist nicht öffentlich gemäss § 27 Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (SGS 162).
- <sup>4</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist die weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss § 8 Abs. 2 und 3 dieses Reglements auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin.

### **§ 13 PROTOKOLLFÜHRUNG**

- <sup>1</sup> Über die Sitzungen der Gemeindekommission ist ein Protokoll zu führen. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass eine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der ordentlichen Kommissionssitzungen sowie der ausserordentlichen und internen Kommissionssitzungen, welche direkt vor oder im Anschluss an ordentliche Kommissionssitzungen stattfinden, wird durch eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten geführt, sofern die Gemeindekommission im Einzelfall die Protokollführung nicht durch die Aktuarin oder den Aktuar oder im Verhinderungsfall durch ein anderes durch die Gemeindekommission gewähltes Mitglied beschliesst.
- <sup>3</sup> Das Protokoll von ausserordentlichen und internen Kommissionssitzungen, welche nicht direkt vor oder im Anschluss an ordentliche Kommissionssitzungen stattfinden, wird durch die Aktuarin oder den Aktuar oder im Verhinderungsfall durch ein anderes durch die Gemeindekommission gewähltes Mitglied geführt.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- <sup>5</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten das Protokoll in der Regel 3 Tage nach der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form per Mail und/oder auf einer dafür vorgesehenen elektronischen Plattform.
- <sup>6</sup> Der Geschäftsausschuss kann die Zustellung des Protokolls oder Teilen davon an die weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss § 8 Abs. 4 und 5 dieses Reglements beschliessen.

### **§ 14 SITZUNGSGELDER / ENTSCHÄDIGUNG**

Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach den massgeblichen Erlassen der Gemeinde Muttenz.

### **§ 15 GEMEINDEVERSAMMLUNG**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der Gemeindekommission ist verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommission und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten abzumelden.

- <sup>2</sup> Die Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen ihre Beschlüsse und Anträge durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten oder durch ein von ihr respektive ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindekommission bekanntzugeben und zu begründen.
- <sup>3</sup> Die Ansicht der Minderheit der Gemeindekommission über ein Sachgeschäft kann als Minderheitsantrag ebenfalls an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden, sofern er mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

## **§ 16 GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Gemeindekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 17 WAHLBEHÖRDE GEMÄSS § 6 ABS. 2 GEMEINDEORDNUNG**

- <sup>1</sup> Die §§ 7 bis 16 dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die Wahlbehörde gemäss § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Den Vorsitz der Wahlbehörde übt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident respektive deren oder dessen Stellvertretung aus.

## **§ 18 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS**

Das Reglement für die Gemeindekommission MuttENZ vom 17. Dezember 1965 wird aufgehoben.

## **§ 19 INKRAFTTRETEN**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. August 2023 in Kraft.

MuttENZ, 15. Juni 2023

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023, in Kraft ab 1. August 2023.  
Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 31. Juli 2023.*

*1) Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025, in Kraft ab 1. Juli 2025. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 23. September 2025 mit Entscheid Nr. 2025-1360.*